



III-24 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XIX. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

BERICHT

des Bundesministers für Justiz
an den Nationalrat zur EntschlieÙung Nr. E 6 - NR/XIX. GP
betreffend strafrechtliche Prüfung im Zusammenhang mit
Beschaffungen im Bundesheer

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 1995 anläÙlich der Debatte über die Erklärung des Bundesministers für Landesverteidigung gemäß § 19 Abs 2 Geschäftsordnungsgesetz, betreffend Verfahren bei Beschaffungen im Bundesheer, die EntschlieÙung Nr. E 6 angenommen. In dieser wird der Bundesminister für Justiz ersucht, dem Nationalrat umgehend

- a) über die strafrechtliche Prüfung und allfällige diesbezügliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, betreffend Verdachtsmomente, wie sie im Bericht der Zeitschrift "News" vom 26. Jänner 1995 (S. 22ff) angesprochen werden,
- b) über allfällige weitere damit in Zusammenhang stehende Verdachtsmomente und diesbezügliche Ermittlungsergebnisse,
- c) über allfällige weitere konkrete Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen im Bereich des Bundesheeres

zu berichten.

Ich beehre mich, hiezu wie folgt zu berichten:

Zu a und b:

Aus den Medienberichten, auf die sich die EntschlieÙung bezieht, ergibt sich der Vorwurf, der frühere Wehrsprecher der Österreichischen Volkspartei Hermann Kraft sei auf Betreiben von Alfons Mensdorff-Pouilly namens der Firma British Aerospace an

Peter Marizzi mit dem Ersuchen herangetreten, innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, bei einem Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers (des Nationalrates) oder bei einem Beamten (des Bundesministeriums für Landesverteidigung) Einfluß zu nehmen, daß der geplante Ankauf von Hubschraubern und eines Transportflugzeuges parteilich vorgenommen werde, wobei er sich für diese Einflußnahme einen Vermögensvorteil für einen Dritten (Österreichische Volkspartei) habe versprechen lassen.

Von dieser Verdachtslage ausgehend hat die Staatsanwaltschaft Wien beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien beantragt, Hermann Kraft wegen § 308 Abs. 1 StGB und Alfons Mensdorff-Pouilly wegen §§ 12, 308 Abs. 1 StGB gem. § 38 Abs. 3 StPO abzuhören. Darüber hinaus hat sie die gerichtliche Vernehmung des Peter Marizzi, dessen ehemaligen Sekretärs Dr. Fritz Klocker, des im Bundesheer für den Einsatz der Luftstreitkräfte zuständigen Brigadiers Josef Bernecker, des Generals Dr. Peter Corrieri und des Redakteurs Ing. Alfred Worm als Zeugen beantragt. Ing. Alfred Worm soll auch befragt werden, ob er bereit sei, das gegenständliche Tonband dem Gericht zu übergeben. Die Staatsanwaltschaft Wien wird neben der allfälligen verbotenen Intervention im strafrechtlich relevanten Rahmen auch prüfen, warum die geplanten Rechtsgeschäfte nicht zustandegekommen sind.

Der Untersuchungsrichter hat diese Vernehmungen bereits anberaumt.

Weitere Verdachtsmomente sind derzeit nicht bekannt. Da die gerichtlichen Erhebungen erst am Beginn stehen, liegen auch noch keine konkreten Ermittlungsergebnisse vor.

Der weitere strafrechtlich relevante Aspekt in diesem Zusammenhang, nämlich der Umstand, daß das in Rede stehende Gespräch zwischen dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Kraft und Peter Marizzi auf Tonband aufgezeichnet und in der Folge der Presse zugespielt wurde, kann von den öffentlichen Anklagebehörden nicht aufgegriffen werden, weil es sich hiebei gegebenenfalls um ein Privatanklagedelikt, nämlich das Vergehen des Mißbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 StGB, handelt.

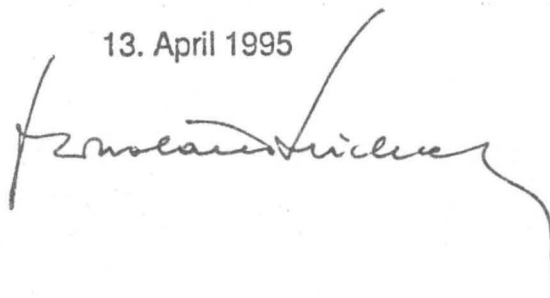
Zu c:

1. Bei der Staatsanwaltschaft Wien ist gegen den österreichischen Vertreter der französischen Firma Thompson, P.M., ein Strafverfahren anhängig, weil der Genannte im Verdacht steht, im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Radarsystems durch das Bundesministerium für Landesverteidigung am 22. Februar 1994 einem Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Österreichs für die politische Unterstützung bei der Auftragsbeschaffung dieser Partei eine finanzielle Zuwendung in der Höhe von ca. S 22 Mio. angeboten zu haben. Nach den vorliegenden Erhebungsergebnissen hat dieser das Angebot sofort abgelehnt. Die diesbezüglichen Sachverhaltserhebungen durch die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, sind abgeschlossen, sodaß nunmehr die Staatsanwaltschaft Wien die gerichtliche Vernehmung des P.M. gemäß § 38 Abs. 3 StPO beantragen wird.
2. Aufgrund von Vorwürfen des Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Scheibner, es sei im Zusammenhang mit der Beschaffung von Splitterschutzwesten, Kampfhelmen und Feldfäustlingen für das österreichische Bundesheer zu Unregelmäßigkeiten gekommen, wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien beim Landesgericht für Strafsachen Wien gerichtliche Vorerhebungen gegen unbekannte Täter wegen § 308 Abs. 1 StGB eingeleitet. Da die Verdachtslage im Zuge dieser Erhebungen nicht erhärtet werden konnte, genehmigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 10. März 1995 das übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltlichen Behörden, beim Untersuchungsrichter die Erklärung abzugeben, daß zu einer weiteren Verfolgung von unbekanntem Tätern wegen § 308 Abs. 1 StGB kein Grund gefunden werde (§ 90 Abs. 1 StPO).
3. Da der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Marizzi in dem im Bericht der Zeitschrift "News" vom 26. Jänner 1995 wiedergegebenen Gespräch auch Bezug auf die im Jahre 1987 erfolgte Beschaffung von Munition bei der Firma Oerlikon genommen und in diesem Zusammenhang die Behauptung der Parteienfinanzierung aufgestellt hatte, hat die Staatsanwaltschaft Wien am 9. Februar 1995 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien den Antrag auf zeugenschaftliche Vernehmung des Peter Marizzi zwecks Prüfung einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens betreffend Beschaffung von Munition bei der Firma Oerlikon gestellt. Dieses war im Jahre 1987 gegen den damaligen Bundesminister für

Landesverteidigung Dr. Robert Lichal u.a. geführt worden. Mit Beschluß vom 17. Februar 1995 hat die Untersuchungsrichterin diesen Antrag zurückgewiesen. Über die dagegen erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien hat die Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien am 8. März 1995 im abweisen- den Sinn entschieden. Die Untersuchungsrichterin und die Ratskammer hielten übereinstimmend die beantragte Zeugeneinvernahme vor Einbringung eines formel- len Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens für unzulässig.

Angesichts dieser gerichtlichen Entscheidungen hat die Staatsanwaltschaft nun- mehr in diesem Zusammenhang am 31.3.1995 den Antrag gestellt, ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen §§ 12, 15, 303 StGB zu eröffnen und den Abgeord- neten zum Nationalrat Peter Marizzi als Zeugen zu vernehmen.

13. April 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Franz...". The signature is written in a cursive style and is positioned below the date.